

# STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

## Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

2008/0228

öffentlich

### Erhalt des Schulstandortes der Käthe-Kollwitz-Schule

#### Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 29. Mai 2008

#### Beratungsfolge:

19.11.2008 Schul-, Kultur- und Sportausschuss

20.11.2008 Rat

Beratung

Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Der Beschluss des Rates zur Führung der Käthe-Kollwitz-Schule als Teilstandort der Ketteler-Hauptschule vom 29. Mai 2008 wird aufgehoben. Die Entwicklung der Schülerzahlen soll zunächst beobachtet werden.

##### Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der Schulbetrieb wird wie bisher fortgeführt.

##### Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Schulen müssen gemäß § 82 Schulgesetz die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Gemäß § 82 Absatz 4 Schulgesetz müssen Hauptschulen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse fortgeführt werden, wenn der Weg zu einer anderen Hauptschule nicht zugemutet werden kann.

In § 83 Absatz 4 Schulgesetz ist geregelt, dass in begründeten Ausnahmefällen auch ein Teilstandort in zumutbarer Entfernung geführt werden kann, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberuf entsteht und der Schulträger die sächlichen Voraussetzungen schafft.

##### Erläuterungen

Auf der Grundlage des § 83 Absatz 4 Schulgesetz hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 beschlossen, dass die Käthe-Kollwitz-Schule zum Erhalt des Schulstandortes Neubeckum als Teilstandort der Ketteler-Hauptschule geführt werden soll, wenn die Zweizügigkeit nicht mehr dauerhaft gesichert werden kann.

Die Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster hatte darauf hingewiesen, das (Zitat) „die Jahrgänge 5 – 7 bereits jetzt eine notwendige zweizügige Klassenbildung nicht mehr zulassen. Dies führt insbesondere dazu, dass das notwendige Differenzierungs- und Individualisierungsprofil der Hauptschule nicht mehr gewährleistet ist. (...) Neben den erheblichen pädagogischen Problemen kann auch die notwendige Lehrerversorgung (...) vom Schulamt nicht mehr gesichert werden. Auf die Vorlage 2008/0081 wird hierzu verwiesen.“ (Zitatende) Die Vorlage 2008/0081 – Erhalt des Schulstandortes der Käthe-Kollwitz-Schule im Stadtteil Neubeckum – wurde zu den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 20. Mai 2008 und des Rates am 29. Mai 2008 vorgelegt.

Die Bildung eines Teilstandortes ist gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz von der Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag wurde am 10. Juni 2008

gestellt. Am 11. September fand in dieser Angelegenheit ein Gespräch bei der Bezirksregierung Münster statt. Die Vertreter der Bezirksregierung Münster vertraten die Auffassung, dass die gesetzliche Vorgabe, dass kein zusätzlicher Lehrerberauf entstehen darf, nicht erfüllt sei. Der kontinuierliche demografische Rückgang der Schülerzahlen würde hier weitere Probleme erzeugen. Schon die aktuelle Schülerzahl ermögliche die zwingend vorgeschriebene Differenzierung nicht mehr. Die Differenzierung könne nur gesichert werden, wenn Schüler der oberen Klassen nach Beckum gefahren würden. Es sei schwer vermittelbar, warum nicht von vorneherein gefahren werden könne. Die Lehrer seien dann vertraut und Umstellungsschwierigkeiten kurz vor dem Schulabschluss würden vermieden. Der Schulweg könne zugemutet werden. Es könne nur betont werden, dass die Vorteile eines größeren Systems zur Qualitätssicherung überwiegen. Bei kleinen Systemen würden Differenzierungs- und Förderchancen vergeben. Von der Bezirksregierung wird die Gefahr gesehen, dass die Lehrerversorgung nicht sichergestellt werden kann, wenn die Abschlussklassen, die zurzeit noch zweizügig sind, abgehen. In jedem Fall werden Schüler für Typ A und Typ B zur Sicherstellung der Differenzierung ohnehin transportiert werden müssen.

Eine Teilstandortbildung käme aus den genannten Gründen nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen – auch für die Ausnahmen – nicht erfüllt sind.

Vor dem Hintergrund der aktuell guten Anmeldezahlen (36 Schüler in der Eingangsklasse) wird zurzeit kein akuter Handlungsbedarf durch die obere Schulaufsichtsbehörde gesehen. Die weitere Entwicklung könne zunächst beobachtet werden.

Der Antrag auf die Führung der Käthe-Kollwitz-Schule als Teilstandort der Ketteler-Hauptschule sollte aufgrund der positiven Entwicklung der Schülerzahlen zurückgenommen werden.

**Anlage/n:**

ohne